

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	11 (1895)
Heft:	32
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per halbtägige Petitzile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. November 1895.

Wochenspruch: Was bringt zu Ehren? Sich wehren!

Schweizerischer Gewerbeverein.

Die Mitglieder der Central-Prüfungskommission sind eingeladen zu einer ordentl. Sitzung auf:

Donnerstag den 7. Nov. 1895,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in den Konferenzsaal des kantonalen Technikums
in Burgdorf

für Behandlung folgender

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1895.
2. Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundessubvention pro 1895.
3. Anregung der Abgeordneten und der Prüfungskreise betreffend Organisation und Prüfungsverfahren.
4. Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
 - a) Vorschläge für Wahl einer Expertenkommission.
 - b) Anordnungen betr. Auswahl der Ausstellungssubjekte.
 - c) Diverse Mitglieder.
5. Förderung der Berufsslehre beim Meister.
 - a) Bericht über bisherige Ergebnisse.
 - b) Berichtsformular für die Vertrauensmänner.
 - c) Neue Ausschreibung für Zuschüsse an Lehrmeister.
6. Allfällige weitere Anregungen oder Anträge.

Die Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins in Basel nahm mit großer Mehrheit folgende

Resolution an: „Die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins den 26./27. Oktober in Basel, in Erwägung, daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen, in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altendorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892) beschließt: 1. Es ist auf eine Änderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über Ausübung von Industrie, Handel und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden. 2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizerischen Gewerbegezegung, anzustreben. 3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weiteren Interessenkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Eingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.“